

Vereinsatzung UniTheater Karlsruhe e.V.

§ 1. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "UniTheater Karlsruhe e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung Zweck des Verein ist:
 - Die Förderung von Kunst und Kultur
 - Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - Die Förderung des Sports
 - den Austausch mit anderen Kulturgruppen und -verbänden, z.B. in Form von Gastspielen
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - die Möglichkeit praktische und theoretische Erfahrung bei der Theaterarbeit zu sammeln.
 - die Förderung und Veranstaltung studentischer Theaterproduktionen, deren Akteure nicht unbedingt Mitglieder des Vereins sein müssen.
 - die Förderung der Teilnahme an und die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3. Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Person werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder (ab 14 Jahren bis zum Erreichen des 18. Lebensjahrs)
 - Kinder (bis zum 14. Lebensjahr)
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder.

Nur ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder haben ein Stimmrecht. Nur ordentliche Mitglieder können in Vereinsämter gewählt werden.

- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei einer Ablehnung durch den Vorstand grundsätzlich und endgültig über die Aufnahme.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Geschäftsjahre im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (7) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5. Beiträge

- (a) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (b) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Geschäftsjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Folgende Tagesordnungspunkte müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden und können nicht auf der Mitgliederversammlung beantragt werden:
 - Wahl des Vorstandes, von Projektleitungen und Kassenprüfern
 - Abstimmung über den Haushalt

Es findet pro Geschäftsjahr mindestens eine Mitgliederversammlung als „Jahreshauptversammlung“ statt, auf der die oben genannten TOPs behandelt werden.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
 - Beteiligungen
 - Aufnahmen von Darlehen
 - Beiträge
 - alle Geschäftsordnungen des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Nichtmitglieder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann in Ausnahmefällen die Änderung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes in eine Fördermitgliedschaft beschließen. Nach der schriftlichen Benachrichtigung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden. Im Falle der Einsprucherhebung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Änderung.

§ 8. **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, sowie dem Kassenwart. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

§ 9. **Projektleitungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine oder mehrere Projektleitungen als besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB bestellen. Deren Aufgabenkreis und der Umfang deren Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.
- (2) Die Projektleitung ist dem Vorstand weisungsgebunden.

§ 10. **Satzungsänderungen**

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Es müssen mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder für eine Satzungsänderung anwesend sein.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung im Rahmen der satzungsgemäßen Frist zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort in Textform mitgeteilt werden.

- § 11. **Beurkundung von Beschlüssen** Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12. **Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse, Hochschulangehörigkeit). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Als Mitglied des Landesverband Amateurtheater Baden-Württemberg muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Funktion ggf. Anschrift sowie weitere Kontaktdaten) an den Verband weitergeben.
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 13. **Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zuverwenden hat.